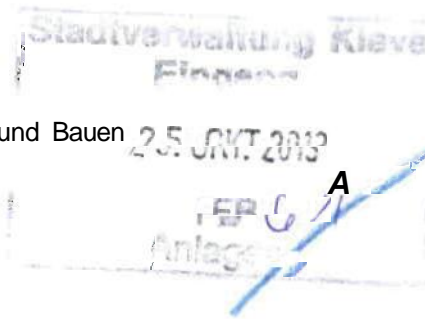


**Stadt Kleve**

Fachbereich Planen und Bauen  
Frau Robinson  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve



**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen III-1/Sch-Ur/hei  
Ansprechpartner Frau Schulte-Urlitzki  
Zimmer A 424  
Telefon 0211 8795-323  
Telefax 0211 879595-323  
E-Mail claudia.schulte-urliczki@hwk-duesseldorf.de  
Datum 23. Oktober 2013

**Bebauungsplan Nr. 1-279-1 für den Bereich Hafestraße/Herzogstraße/Kavarinerstraße/Spoykanal  
hier: unsere Stellungnahme zur erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Ihrem Schreiben vom 25. September 2013 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir Ihnen - trotz Änderung einiger Festsetzungen - unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und Offenlage vom 5. Juni 2013 grundsätzlich bestätigen.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass in den hier vorgesehenen Kerngebieten üblicherweise großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ansässig ist. Von der gleichen Prämisse geht die Begründung aus, in der dargelegt wird, dass mit dem vorliegenden Planentwurf Baurecht auch für großflächigen Einzelhandel geschaffen wird (vgl. S. 6 u. 11). In diesem Zusammenhang müssten Vorhaben u. a. anhand landesplanerischer Vorgaben geprüft werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den inzwischen rechtskräftig gewordenen Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel, dessen Ziele verbindlich zu beachten bzw. dessen Grundsätze zu berücksichtigen sind. Gemäß Ziel 2 des Sachlichen Teilplans dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Wie wir den Planunterlagen entnehmen, ist im Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve aus dem Jahr 2007 jedoch nur ein Teil des Plangebietes als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Im Zuge der Überarbeitung des Einzelhandelskonzepts wird durch den Gutachter BBE derzeit geprüft, ob möglicherweise eine Vergrößerung des zentralen Versorgungsbereiches verträglich wäre.

0 Kreishandwerkerschaft Kleve

Bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO würde den Vorgaben aus Ziel 2 also nur dann nicht widersprochen, wenn der zentrale Versorgungsbereich entsprechende ausgedehnt würde. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Weitere Anmerkungen oder Anregungen tragen wir nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

Claudia Schulte-Urlitzki

Standortberaterin  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung